Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Michael Kirch

Vorlage

Datum: 22.11.2013
Vorlage FB II/2117/2013

TOP	**Betreff** **Zensus 2011 - Abwägung eines Klageverfahrens**

Beschlussentwurf:
Alternative 1:
Der Rat beschließt, von einer Klage gegen den Bescheid vom 07.11.2013 von IT-NRW zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl **abzusehen**.

Alternative 2:
Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den Rechtsanwalt Dr. Bracher (Sozietät Redeker) mit der **Erhebung einer Klage** gegen den Bescheid von 07.11.2013 von IT-NRW zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl zu betrauen.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	28.11.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Zensus Gesetzes 2011 (in Kraft seit 16.07.2009 und des hierzu erlassenen NRW-Ausführungsgesetzes vom 16.11.2010) erfolgte im Jahr 2011 als Alternative zu der noch im Jahr 1987 stattgefundenen Totalerhebung ein neuer sogenannter registergestützter Zensus.
Ziel war dabei die Entlastung der Bevölkerung von einer umfassenden Auskunftspflicht sowie die Verringerung des ansonsten immensen Erfassungsaufwandes.
Die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen erfolgte dabei im Rahmen einer 10%-gien Stichprobenerhebung verbunden mit einem komplexen Hochrechnungsverfahren, das aufgrund seiner Umfänglichkeit für die einzelnen Kommunen nicht unmittelbar nachvollziehbar ist.
Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen bzw. genaue Inhalte werden den Kommunen nach Rückfragen bei IT.NRW auch nicht zur Verfügung gestellt. Das sogenannte Rückspielverbot (Datenlieferung aus Einwohnermelderegister an IT.NRW aber keine Rückmeldungen an Kommune – Datenschutz –) verwehrt den Kommunen Rückschlüsse, welche Einwohner ggf. nicht angerechnet wurden.
Für das gesamte Bundesgebiet hatte der Zensus zum Ergebnis, dass annährend 1.5 Mio. Einwohner weniger als erwartet ergebnisrelevant waren.

Das Ergebnis für die Stadt Hückeswagen ergibt zum 09.05.2011 eine amtliche Einwohnerzahl von 15.256 Personen. Dies sind 327 Personen weniger als das Melderegister der Stadt zum

gleichen Zeitpunkt ausgewiesen hat. Diese abweichende Einwohnerzahl hat negative Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen des Landes an die Stadt haben. Die im Zensus festgelegte Einwohnerzahl ist von IT.NRW in einem Feststellungsverfahren als geltende amtliche Bevölkerungszahl festgesetzt worden. Gegen diesen Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Der Feststellungsbescheid von IT.NRW ist bei uns per Postzustellungsurkunde am 11. November 2013 eingegangen.

Eine Entscheidung, ob hiergegen Klage erhoben werden soll, ist folglich ab diesem Zeitpunkt innerhalb eines Monats herbeizuführen.

Da die Thematik der Erfolgsaussicht einer möglichen Klage eine Vielzahl von Kommunen (nicht nur in NRW / da bundesweite Erhebung) betrifft, hat auf Initiative der Stadt Bonn Herr Dr. Bracher (Fachanwalt für Verwaltungsrecht von der renommierten Sozietät Redeker aus Bonn) ein diesbezügliches Fachgutachten erstellt.

Im Einzelnen ist dabei folgendes festzustellen:

- Fraglich ist die richtige Anwendung des Zensus Gesetzes durch IT.NRW
  Die Daten stehen den Kommunen für eine Prüfung nicht zur Verfügung.
  Ein Bescheid ist grundsätzlich formell rechtswidrig, wenn er inhaltlich nicht nachvollziehbar ist.

- Zu prüfen ist, ob ggfls. eine Verletzung der Rechte der Gemeinden vorliegen könnte, wenn das Gemeindefinanzierungsgesetz sich auf die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2011 bezieht.

Im Ergebnis hat Herr Dr. Bracher im Wesentlichen festgestellt, dass eine Verfassungswidrigkeit nachzuweisen eher unwahrscheinlich ist und eine Klageerhebung unter Bezugnahme auf die Anwendung des Zensus-Gesetzes durch IT.NRW eher möglich sein könnte, da den Kommunen eine transparente Prüfung der Anwendung nicht eingeräumt wird.

Für ein anstehendes Klageverfahren ist lt. Herrn Dr. Bracher die Einholung von Sachverständigengutachten (Kostenhöhe nicht kalkulierbar) zwingend notwendig. Die entstehenden Sachverständigenkosen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Für die Stadt Hückeswagen ergibt sich bei amtlich festgestellten 15.256 Einwohnern eine Negativabweichung zu der Zahl des Melderegisters (327 Personen) um 2,14 %.
Für NRW wurde ein Mittelwert von -1,70 % ermittelt.
Eine Relevanz für die zukünftige Schlüsselzuweisung hat damit lediglich die Abweichung von 0,44 %.

Unter Zugrundelegung dieser prozentualen Abweichung ergibt sich eine Schlechterstellung bei den Schlüsselzuweisungen der nächsten Jahre in einer Größenordnung von bis 40 T€/a.

Bei einem Obsiegen in einem evtl. Klageverfahren kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies gleichbedeutend mit einem Ausgleich des vorstehenden finanziellen Nachteils (40 T€) ist. Ein positiver Ausgang einer Feststellungklage bedeutet lediglich, dass die mit Bescheid vom 07.11.2013 festgelegte Einwohnzahl falsch ist. In einem wie auch immer gearteten neuen Berechnungsverfahren, das ebenfalls nur eine Hochrechnung unter Zuhilfenahme

vielleicht neuer Parameter oder modifizierter mathematischer Formeln ist, wird dann eine neue Einwohnerzahl ermittelt. Ob diese im Endeffekt deutlich besser (oder vielleicht sogar schlechter) ausfällt als die bisher neu festgesetzte Einwohnerzahl kann in keiner Weise beurteilt werden.

Eine Anfrage der Stadt Bonn bei Dr. Bracher ergab, dass unter der Voraussetzung der Durchführung gerichtsinterner Musterverfahren die ruhenden Verfahren lediglich nach RVG abgerechnet werden sollen, während die Honorare für die betriebenen Verfahren (Abrechnung auf Stundenbasis bzw. Pauschalvergütung) vermutlich die Grenze von 50.000 € nicht überschreiten werden. Dabei handelt es sich aber nur um eine grobe Schätzung. Sollte es keine bzw. nicht überall Musterverfahren geben, so dass sämtliche bzw. eine Vielzahl von Verfahren tatsächlich aktiv betrieben werden müssten, so würde die vorgenannte Grenze mehr oder minder deutlich überschritten werden. Die genaue Kostenhöhe hängt auch von der genauen Anzahl der Kommunen ab, die sich letztlich an der „Sammelklage“ beteiligen werden.

Hinzu kommen die weiter oben bereits angesprochenen Kosten für Sachverständigengutachten, deren Höhe von hier nicht beziffert werden können.

Die zuvor angesprochenen Kosten nach RVG für ggf. ruhende Verfahren, falls sich IT.NRW darauf einlässt; belaufen sich für die 1. Instanz (bei einem angenommenen Streitwert von 5 T€) auf ca. 2.300 €. Hierzu muss man dann aber sicherlich noch anteilige Kosten der betriebenen Verfahren hinzurechnen. Für Hückeswagen wird das Kostenrisiko auf einen Betrag von bis zu 10 T€ geschätzt.

Nach hier vorliegenden Informationen erwägen eine Vielzahl von Kommunen den Klageweg zu beschreiten, u.a. auch Wipperfürth und Gummersbach. Teilweise geht es hier zum einen um wesentlich größer zu beziffernde Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen, aber auch um andere für die Stadt Hückeswagen nicht relevante Nachteile wie Anzahl der Ratsmitglieder, Gemeindeklassengrößenzuordnungen, Besoldung des (Ober-)Bürgermeisters etc.

Unter Abwägung eines nicht kalkulierbaren Kosten-/Nutzenrisikos einer Klage gegen den Feststellungsbescheid und eines fragwürdigen wirtschaftlichen Erfolgs im Falle des Obsiegens kann die Verwaltung **keine Empfehlung zur Erhebung einer Klage** aussprechen.

Erfolg und Nutzen einer Klage sind völlig offen.

Abschließend noch der Hinweis, dass der nächste Zensus für das Jahr 2021 vorgesehen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Michael Kirch

Anlagen:
Bescheid von IT-NRW vom 07.11.2013